

Satzung

In der Neufassung vom 22.03.2001

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen

Verband Wirtschaft und Arzt e. V. (VWA)
Der Verband zur Förderung wirtschaftlicher
Interessen und Informationen für Ärzte
2. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Ziel des Verbandes ist es, für Ärzte
 - a) berufspolitische Informationen aus allen Bereichen des Wirtschaftslebens zu sammeln und für die Mitglieder aufzubereiten,
 - b) Preis- und Leistungsvergleiche zu realisieren, um so den Mitgliedern Transparenz über den Markt der Anbieter zu verschaffen,
 - c) Seminare zu veranstalten,
 - d) Konzeptionen für alternative Kooperationsformen zu liefern,
 - e) Beratung für Praxisgründungen und die betriebswirtschaftliche Führung von Arztpraxen zu bieten.
2. Einen Rechtsanspruch auf die Interessenwahrnehmung haben die Mitglieder nicht.
3. Der Verband vertritt die Interessen dieser Arztgruppe in parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität.
4. Der Verband verfolgt keine politischen Zwecke.
5. Der Verband kann regionale Geschäftsstellen gründen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) alle Ärzte,
 - b) alle Zahnärzte,
 - c) Personen, die die Verbandsziele fördern und unterstützen wollen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller bei Ablehnung des Antrages die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus der Vereinigung,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Tod oder Ausschluss des Mitglieds.

2. Der Austritt muss durch das Mitglied schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung - in der die Streichung angedroht sein muss - 2 Monate verstrichen sind.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen der Vereinigung verletzt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung Berufung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Beiratssitzung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Verbandsmitglieder zahlen jährlich Mitgliedsbeiträge, die bei Aufnahme und jeweils am 1. 1. eines Jahres fällig sind.
2. Die Höhe der Verbandsmitgliedsbeiträge wird von Beirat und Vorstand gemeinsam beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt § 6 a Ziffer 4 Satz 3.
3. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter sind ermächtigt, den Beitrag in Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verband wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden sollen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
5. Der Vorstand wird vom Beirat für die Dauer von höchstens fünf Jahren - gerechnet von der Wahl an - gewählt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Verbandes gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Der Beirat

kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Vornahme finanzieller Verfügungen ist ein derartiger Vertreter nicht befugt.

§ 6a Beirat

1. Der Beirat hat sieben Mitglieder.
2. Der erste Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es können nur Mitglieder des Verbandes Mitglied des Beirates werden. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, wählt der Beirat aus dem Kreis der Verbandsmitglieder einen Nachfolger. Gewählt ist der, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom - nach Lebensjahren ältesten - Beiratsmitglied zu ziehende Los. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Beiratsmitglieds. Das Ausscheiden eines Beiratsmitglieds ist den Mitgliedern mitzuteilen oder in der Verbandszeitschrift oder im „Deutsches Ärzteblatt“ zu veröffentlichen. Alle Verbandsmitglieder haben das Recht, innerhalb von vierzehn Tagen nach der Mitteilung bzw. der Veröffentlichung dem Beirat einen Nachfolgekandidaten vorzuschlagen.
3. Die Beiratsversammlung soll einmal im Jahr, sie muss alle zwei Jahre stattfinden. Sie nimmt die Aufgaben der Mitgliederversammlung wahr, soweit diese nicht in § 8 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf die Frist und Vorgabe der Tagesordnung kann verzichtet werden, wenn alle Beirats- und Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Darüber ist ein einstimmiger Beschluss zu fassen. Die Beiratssitzung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Die Beiratsversammlung ist beschlussfähig, wenn fünf der Beiratsmitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass die Beiratsversammlung nicht beschlussfähig ist, so hat der Vorstand eine neue Beiratsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beiratsmitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung dieser zuletzt genannten, weiteren Beiratsversammlung kann bereits hilfsweise mit der Einberufung der ursprünglichen Beiratsversammlung erfolgen. Bei der Einberufung der weiteren Beiratsversammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beiratsmitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Beiratsversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom - nach Lebensjahren ältesten - Beiratsmitglied zu ziehende Los. Soweit nach der Satzung Vorstand und Beirat gemeinsam zur Beschlussfassung berufen sind, entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
5. Über Beschlüsse der Beiratsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. In der Beiratsversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
7. Eine außerordentliche Beiratsversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn fünf Beiratsmitglieder dies schriftlich unter Vorgabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 7 Besondere Vertreter

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsvollmacht dieses oder dieser Vertreter ist auf die vorgenannten Aufgaben beschränkt. Zur

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Verbandes. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann in der Verbandszeitschrift oder im „Deutsches Ärzteblatt“ erfolgen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Verbandmitglieder anwesend ist. Wird festgestellt, dass eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung dieser zuletzt genannten weiteren Mitgliederversammlung kann bereits hilfsweise mit der Einberufung der ursprünglichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei der Einberufung der weiteren Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 10 Auflösung

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn er mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anlässlich einer Mitgliederversammlung gefasst wird. Bei Auflösung des Verbandes beschließt die auflösende Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.